

KWF-Programm »Investitionsförderungen«

im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie beziehungsweise nach der
»De-minimis«-Regel

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

Wie lautet die Zielsetzung?

Entwicklung und Wachstum von »zukunftsfähigen Unternehmen« stehen im Fokus und damit einhergehend eine nachhaltige Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Kärnten, verbunden mit dem Ausbau der Anzahl international wettbewerbsfähiger Unternehmen. Die langfristige Begleitung von Unternehmen ergänzt damit eine rein kurzfristig orientierte, primär projektbezogene Unterstützung durch den KWF. Die Begleitung der Unternehmerinnen und Unternehmer dient dazu, die ganzheitliche Unternehmensentwicklung zu unterstützen. Dadurch wird frühzeitig ein gegenseitiger, für beide Seiten nutzbringender Know-how-Transfer forciert. Das aus dieser Kundenbeziehung gewonnene Wissen wird genutzt, um weitere Unterstützungsmöglichkeiten seitens des KWF zu entwickeln und an den Bedürfnissen der Unternehmen auszurichten.

•

Es stehen vor allem die zielgerichtete Ausschöpfung vorhandener Wachstums- und Entwicklungspotenziale, die Stärkung der Entwicklungs- und Innovationsfähigkeit und Prozesse des qualitativen Unternehmenswachstums (langfristig strategisches Handeln und leistungsfähige Organisation durch ständige Qualifizierungen) bei der investiven Schwerpunktförderung im Vordergrund. Die Stärkung von innovativen und exportorientierten Unternehmen, die Unterstützung bei der Umsetzung der wettbewerbsfähigen Entwicklung von innovativen Produktions- und Prozesstechnologien (insbesondere von KMU) und in weiterer Folge die Schaffung von langfristigen Arbeitsplätzen sind dabei von zentraler Bedeutung.

•

Die Förderung zielt ebenso auf die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Kärntner Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft ab. Dabei stehen insbesondere der Ausgleich von Betriebsgrößennachteilen, die Verbesserung des touristischen Angebots und die Forcierung der Saisonverlängerung im Vordergrund.

•

Es soll ein Anreiz zur Inanspruchnahme von Bundes- und EU-Förderungsangeboten werden. Eine Förderung von Investitionsvorhaben durch den KWF, in Abstimmung mit dem Förderungsangebot der Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU, reduziert für das Unternehmen das finanzielle Risiko und ermöglicht eine schnellere und qualitativ hochwertigere Umsetzung des Projektvorhabens.

1. Wer wird gefördert?	4
1.1. Förderungswerber	4
1.2. Nicht Förderungswerber	4
2. Was wird gefördert?	4
2.1. Förderbare Projekte	4
2.2. Mindestvoraussetzungen	5
3. Welche Kosten werden anerkannt?	5
3.1. Förderbare Kosten	5
3.2. Nicht förderbare Kosten	5
4. Wie hoch ist die Förderung?	6
4.1. Art der Förderung	6
4.2. Ausmaß der Förderung	6
4.3. Subsidiarität Kumulierung	8
4.4. »De-minimis«	8
5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	8
5.1. Förderungsberatung	8
5.2. Förderungsantrag	8
5.3. Förderungsprüfung	9
5.4. Förderungsentscheidung	9
5.5. Pflichten des Förderungswerbers	9
5.6. Förderungsabrechnung	10
5.7. Auszahlung	10
6. Allgemeines	11
6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen	11
6.2. Laufzeit	11

1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

Förderungswerber können natürliche oder nicht natürliche Personen sein, die im Rahmen eines von der EU beihilferechtlich genehmigten Programms oder einer Ausschreibung durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS), die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) oder eine andere Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU aufgrund einer bereits abgeschlossenen Förderungsvereinbarung gefördert werden. Das gesamte Projekt oder ein relevanter Anteil des Projekts muss in Kärnten realisiert werden.

1.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen in Schwierigkeiten
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

2.1.1.

Projekte, die von einer Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU nach den entsprechenden Regeln gefördert werden bzw. für die speziell gewidmete Mittel des Bundes, der Bundesländer oder der EU zur Verfügung stehen:

- a Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) | ERP-Fonds
- b Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT)
- c Andere Förderungseinrichtungen des Bundes, der Bundesländer oder der EU

2.1.2.

Stärkung der investiven Schwerpunktbereiche im Rahmen von Ausschreibungen des Bundes, der Bundesländer oder der EU, die den Zielsetzungen dieses KWF-Programms entsprechen

2.1.3.

Maßnahmen im Rahmen des gemeinsamen österreichischen EFRE¹-Länderprogramms »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014–2020«, im Rahmen der ETZ²-Programme »Italien–Österreich« und »Slowenien–Österreich« sowie anderer EU-Rahmenprogramme

1 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

2 Europäische Territoriale Zusammenarbeit

2.2. Mindestvoraussetzungen

a

Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn entweder beim KWF oder bei der zuständigen Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU einzubringen. Als Projektbeginn gelten der Beginn der Bauarbeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition bzw. Leistungserbringung unumkehrbar macht.

b

Die Förderungsanträge sind jedenfalls separat beim KWF und bei der zuständigen Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU einzubringen.

c

Der Projektdurchführungszeitraum soll 2 Jahre nicht überschreiten.

3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

Erfolgt die Förderung im Anschluss an eine Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU, werden maximal jene Kosten gefördert, die in der Förderungsvereinbarung der Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU als förderungswürdig anerkannt werden.

3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder einer Bundesförderstelle beziehungsweise EU-Stelle angefallen sind
- b Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- c Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten

4. Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- c Gewährung von Zinsenzuschüssen

4.2. Ausmaß der Förderung

4.2.1.

Die Höhe der Förderung orientiert sich an der durch die AWS, ÖHT oder die jeweilige Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU gewährten Förderung.

Der Zuschuss des KWF beträgt wie folgt:

Start-up-Scheck:

Projektkosten von EUR 5.000,- bis EUR 20.000,-
max. EUR 1.000,-

Jungunternehmer:

Projektkosten von EUR 20.000,- bis EUR 800.000,-
(Tourismus und Freizeitwirtschaft bis EUR 250.000,-)
max. 7,5 %

Kleinst- und Kleinunternehmen:

Projektkosten von EUR 10.000,- bis EUR 100.000,-
max. 7,5 %

KMU:

Projektkosten ab EUR 100.000,-
Basisförderung max. 5 %
+ Schwerpunktförderung + max. 5 %
+ Betriebsansiedlung | Geschäftsfelderweiterung + max. 5 %

Im Rahmen von zeitlich limitierten und themenspezifischen Ausschreibungen und bei Erfüllung bestimmter Schwerpunkte kann eine Förderung von max. 30 % gewährt werden.

4.2.2.

Großunternehmen können gemäß Art 14 Z 3 letzter Satz der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bei Erstinvestitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit unterstützt werden.

Die Höchstgrenzen laut EU-Beihilfenrecht dürfen auch im Kumulierungsfall nicht überschritten werden.³

4.2.3.

Gewerblich-industrielle Investitionsprojekte müssen eine außergewöhnliche Entwicklung für das Unternehmen zum Inhalt haben. Diese Entwicklung wird anhand der Erfüllung der Zielsetzungen des KWF gemessen. Das Vorhaben stellt durch die Höhe der Investition eine wirtschaftliche Herausforderung für das Unternehmen dar. Das Unternehmen weist Aktivitäten im Bereich der Forschung und Entwicklung nach. Es erfolgt eine Erweiterung des Absatzmarktes beziehungsweise eine Internationalisierung des Unternehmens. Die Erfüllung der Zielsetzungen ist nicht in allen angeführten Bereichen notwendig. Dahingehend kann ein Bonus für investive Maßnahmen im Ausmaß von maximal 5 % gewährt werden. Die außergewöhnliche Entwicklung muss hierbei für das Unternehmen eine wesentliche Signifikanz aufweisen.

Touristische Investitionen, die eine wesentliche Kapazitätsausweitung um mindestens 30 % zum Ausgangsstand vor Projektbeginn (Beherbergung, Restaurant, Infrastruktur) und eine wesentliche Qualitätssteigerung (neue Angebote | Leistungen) umfassen und in der Folge eine ganzheitliche Unternehmensentwicklung (Infrastruktur, Kapazität, Organisations- und Personalentwicklung, Markt, Angebots- und Produktentwicklung, Vertrieb) realisieren, können seitens des KWF mit einem Bonus für investive Maßnahmen im Ausmaß von maximal 5 % unterstützt werden. Das förderbare Projekt stellt für das Unternehmen eine wirtschaftliche Herausforderung dar.

4.2.4.

Kriterien zur Erfüllung der Förderung bei Betriebsansiedlung und Geschäftsfelderweiterung

Bei gewerblich-industriellen und touristischen Betriebsansiedlungsprojekten sind ein Mindestumsatz in Höhe von EUR 2 Mio. und ein Aufbau von mindestens 15 Beschäftigten auf Basis Vollzeitäquivalent nach Abschluss des Projekts nachzuweisen. Bei Geschäftsfelderweiterungen werden Unternehmen bei Investitionsprojekten unterstützt, wenn diese für das Unternehmen wesentliche Erstinvestitionen zugunsten neuer Wirtschaftstätigkeiten durchführen. Darunter werden Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte verstanden, die zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte oder zur Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte führen, sofern diese nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte ist.

Touristische Neubauten werden nur in Ausnahmefällen gefördert, nämlich in Regionen, die gemessen an der Infrastrukturkapazität deutlich zu niedrige Nächtigungskapazitäten aufweisen und das neu entstehende Projekt bislang am Standort nicht ausreichend abgedeckte Angebote und Märkte bedient. Förderungsvoraussetzung ist die Errichtung von mindestens dreißig Zimmern.⁴

³ Siehe Website des KWF unter www.kwf.at

⁴ Gemäß den Richtlinien des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über den TOP TOURISMUS IMPULS 2014–2020

4.3. Subsidiarität⁵ | Kumulierung⁶

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

4.4. »De-minimis«

- a Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.
- b Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

5.2. Förderungsantrag

5.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn entweder beim KWF oder bei der jeweiligen Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU einzubringen. Als Projektbeginn gelten der Beginn der Bauarbeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise die Leistungserbringung unumkehrbar macht.

5.2.2.

Folgende Unterlagen sind beizubringen:

- a Kopie des Förderansuchens an die jeweilige Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU
- b Kopie der Fördervereinbarung der jeweiligen Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU
- c Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden

⁵ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

⁶ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

5.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen beziehungsweise schließt sich dem Ergebnis der Förderungseinrichtungen des Bundes, der Bundesländer oder der EU an, wobei allerdings auf diese Förderung kein Rechtsanspruch besteht. Die Entscheidung über die Beihilfengewährung trifft der KWF nach Maßgabe der bestehenden Förderrichtlinien sowie des jeweils verfügbaren Förderbudgets.

Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsanträge können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

5.4. Förderungsentscheidung

5.4.1.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben.

5.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, ein Exemplar muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

5.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die im KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungs-voraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

5.5. Pflichten des Förderungswerbers

5.5.1.

Hinsichtlich Auskunftserteilung, Überprüfung, Einstellung und Rückzahlung der Förderung übernimmt der Förderungswerber gegenüber dem KWF die gleichen Verpflichtungen wie gegenüber den Förderungseinrichtungen des Bundes, der Bundesländer oder der EU.

5.5.2.

Ergänzend zu den Bestimmungen der Förderungseinrichtungen des Bundes, der Bundesländer oder der EU hat der Förderungswerber im Falle eines seitens des KWF EU-kofinanzierten Projekts innerhalb von längstens 3 Monaten nach Fertigstellung des Teil- | Gesamtprojekts eine firmenmäßig unterfertigte Teil- | Schlussabrechnung inklusive der dazugehörigen Beiblätter über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; der Teil- | Schlussabrechnung müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege im Original beigefügt sein.

5.5.3.

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsanbots verpflichtet, zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

5.5.4.

Eine auferlegte Behaltefrist für geförderte Investitionen ist einzuhalten. Auf Verlangen sind dem KWF während der Behaltefrist, jeweils 9 Monate nach Ende des Geschäftsjahrs, der unterfertigte Jahresabschluss und – falls gesetzlich erforderlich – der Lagebericht und das Testat des Abschlussprüfers vorzulegen beziehungsweise die Behaltefrist gesondert zu bestätigen.

5.6. Förderungsabrechnung

Die Prüfung der Abrechnung wird durch die Förderungseinrichtungen des Bundes, der Bundesländer oder der EU durchgeführt.

Erfolgt eine Schwerpunktförderung, kann eine inhaltliche und formale Prüfung durch den KWF erfolgen.

Bei seitens des KWF EU-kofinanzierten Projekten führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde. Projektänderungen sind dem KWF zeitnah schriftlich mitzuteilen. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Förderungsanbot festgelegten Förderungsvoraussetzungen.

Im Zuge der formalen Prüfung werden die Rechnungen, Nachweise für Eigenleistungen und Personalkosten und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit überprüft.

Der KWF behält sich das Recht vor, jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

5.7. Auszahlung**5.7.1.**

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsanbot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- c von der jeweiligen Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU die Auszahlung der Förderung nachgewiesen wurde,
- d die Voraussetzungen für eine Schwerpunktförderung erfüllt und inhaltlich und formal geprüft wurden,
- e die Teil- | Schlussabrechnung für durch den KWF EU-kofinanzierte Projekte inhaltlich und formal überprüft und anerkannt wurde.

5.7.2.

Die Auszahlung kann in Teilzahlungen erfolgen, wobei die genaue Festlegung im Förderungsanbot vorgenommen wird.

6. Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im gegenständlichen KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannten Richtlinien und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁷ des KWF in der jeweils gültigen Fassung.

6.2. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt rückwirkend mit 01.07.2014 in Kraft und ist bis 31.03.2016 befristet. Förderungsanträge müssen bis spätestens 30.09.2015 beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangsstempels des KWF ist ausschlaggebend).

⁷ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.